

Präambel

KulMon ist ein einrichtungsübergreifendes System für die Durchführung repräsentativer quantitativer Datenerhebungen zu Besucher*innen beziehungsweise Nutzer*innen von Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Die Projektleitung von KulMon ist als Shared Service-Leistung am Institut für Kulturelle Teilhabeforschung (IKTf) angesiedelt.

Als ein auf Dauer angelegtes Monitoring-System basiert KulMon auf wissenschaftlichen und methodischen Standards mit dem Ziel, differenzierte Informationen über die Besucher*innen- beziehungsweise Nutzer*innenstruktur der teilnehmenden Einrichtungen zu gewinnen. Durch regelmäßige Befragungen, einheitlichen Fragenkatalog und einheitliche Erhebungsmethodik können Publikumsentwicklungen im Zeitverlauf beobachtet und analysiert werden. Die große, gemeinsame Datenbasis aller teilnehmenden Einrichtungen ermöglicht Vergleiche innerhalb der eigenen Sparte, spartenübergreifend oder ganz gezielt mit anderen Einrichtungen (Benchmarking).

KulMon generiert für die teilnehmende Einrichtungen Forschungsdaten und -berichte für datenbasiertes Arbeiten und evidenzbasierte Entscheidungen. Mit den KulMon-Daten können sie ihre Strategien und Maßnahmen zur Publikumsansprache in Marketing, Vertrieb und Programmgestaltung passgenau an ihre Zielgruppen anpassen und den Erfolg unmittelbar anhand der KulMon-Erkenntnisse evaluieren. Abgedeckt werden zudem Erkenntnisbedarfe von Kulturpolitik und Kulturverwaltungen beziehungsweise anderer Fördergeber*innen.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Der Beirat versteht sich als unabhängiges Gremium mit dem Ziel, KulMon fachlich zu begleiten.
- (2) Der Beirat berät die KulMon-Projektleitung bei methodischen und strategischen Fragen. Ziel ist es, die evidenzbasierten Entscheidungsgrundlagen für den Kulturbereich qualitativ hochwertiger, reichweitenstärker und gesellschaftlich relevanter zu machen.
- (3) Der Beirat begleitet KulMon kritisch-konstruktiv, um ein lernendes System zu ermöglichen.
- (4) Der Beirat trägt zur Kommunikation und Vermittlung von KulMon nach innen und außen bei (bspw. Berichterstattung im KulMon-Forum, Außenvertretung durch den*die Sprecher*in).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus Vertreter*innen des Institut für Kulturelle Teilhabeforschung (IKTf), der an KulMon beteiligten Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie von Kulturverwaltungen beziehungsweise anderer sie fördernder Fachverwaltungen. Die Mitglieder bringen unterschiedliche fachliche Perspektiven, institutionelle Rollen und regionale Kontexte ein.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal 13 Mitgliedern mit jeweils einer gleichberechtigten Stimme:
 - Das IKTf nimmt als reguläres Mitglied am Beirat teil und hat bei Abstimmungen eine gleichwertige Stimme wie andere Mitglieder.
 - Der Beirat besteht zudem aus bis zu neun Mitgliedern aus Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen.
 - Zusätzlich zu den Vertreter*innen der Einrichtungen können bis zu drei Sitze durch Kulturverwaltungen beziehungsweise anderer sie fördernder Fachverwaltungen besetzt werden.
- (3) Das Institut für Kulturelle Teilhabeforschung (IKTf) übernimmt die Funktion einer Geschäftsstelle des Beirats und erfüllt dabei folgende Aufgaben im Zusammenspiel mit der/dem Sprecher*in des Beirats:
 - Einberufung und Koordination des Auswahlverfahrens für den Beirat.

- Einberufung und Koordination von Beiratssitzungen sowie inhaltliche Vorbereitung (Einladung und Zusammenstellung der Tagesordnung)
- Moderation der Diskussionen und Sicherstellung eines konstruktiven Austauschs
- Protokollführung, Dokumentation der Sitzungsinhalte und Ableitung von Empfehlungen
- Vermittlung zwischen Beirat, Projektträgern und weiteren Stakeholdern
- Sicherstellung der fachlichen Qualität und Relevanz der eingebrachten Perspektiven

(4) Die Auswahl der Beiratsmitglieder unter den Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung auf die in KulMon vertretenen Branchen bzw. Sparten. Angestrebt wird folgende Sitzverteilung:

- zwei Mitglieder aus dem Bereich Museen/Gedenkstätten
- zwei Mitglieder aus dem Bereich Theater/Musical/Tanz/Humor/Show
- zwei Mitglieder aus dem Bereich Oper/Operette/Klassische Konzerte
- ein Mitglied aus dem Bereich Bibliothek/Literatur/Diskurs
- ein Mitglied aus dem Bereich Kinder/Jugend
- ein Mitglied aus dem Bereich Soziokulturelle Zentren/Kulturorte

Bei der Zusammensetzung werden folgende Grundsätze angestrebt: Möglichst die Hälfte der Mitglieder soll kleine oder mittelgroße Einrichtungen vertreten (die Größe einer Einrichtung ergibt sich aus ihrer Besuchszahl). Da die meisten teilnehmenden Einrichtungen in Berlin ansässig sind, soll möglichst ein Viertel der Mitglieder Einrichtungen an anderen Standorten vertreten. Verändert sich die regionale Verteilung der Einrichtungen, ist eine abweichende Zusammensetzung möglich.

Die Mitglieder des Beirats werden aus dem Kreis aller an KulMon beteiligten Einrichtungen ausgewählt.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt geheim. Sie kann sowohl persönlich vor Ort als auch im Rahmen einer digitalen Online-Wahl durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle an KulMon teilnehmenden Einrichtungen, jeweils für die sie betreffende Branchen bzw. Spartengruppe. Stimmübertragungen und Stimmabgaben vorab sind nicht zulässig. Weiterführendes regelt die entsprechende Wahlordnung.

(5) Zusätzlich zu den Vertreter*innen der Einrichtungen können bis zu drei Sitze durch Kulturverwaltungen beziehungsweise anderer sie fördernder Fachverwaltungen besetzt werden. Ein Beiratssitz ist für die Berliner Senatskulturverwaltung vorgesehen, da das Land Berlin sowohl KulMon als auch das IKTf institutionell fördert. Bis zu zwei weitere Sitze können durch weitere überregionale oder regionale Fachverwaltungen besetzt werden. Die beteiligten Verwaltungen verständigen sich untereinander, wer eine Vertretung im Beirat neben Berlin übernimmt.

(6) Sofern sie als eigene Einrichtung oder als Fördermittelgeber*innen der Einrichtungen an KulMon beteiligt sind, können je ein*e Vertreter*in aus dem Tourismusmarketing sowie der Stadt- und Regionalentwicklung in den Beirat aufgenommen werden.

(7) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederberufungen sind möglich.

§ 3 Organisation, Vertretung und Zusammenarbeit im Beirat

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in und eine*n stellvertretende*n Sprecher*in.

(2) Der*die Sprecher*in vertritt den Beirat nach außen (bspw. bei fachlichen Gesprächsanfragen im Zusammenhang mit kulturpolitischen Austauschformaten, Fachkonferenzen etc.).

Der*die stellvertretende Sprecher*in übernimmt im Verhinderungsfall und unterstützt den*die Sprecher*in bei der Erfüllung der Aufgaben.

- (3) Der Beirat kann anlassbezogen Unterarbeitsgruppen bilden, deren Koordination durch einzelne Mitglieder übernommen wird. Die Ergebnisse werden in die Beiratssitzungen eingebracht und dokumentiert.
- (4) Die Kommunikation im Beirat basiert auf einem transparenten, vertrauensvollen und wertschätzenden Austausch. Alle Beteiligten tragen zu einer für alle Mitglieder positiven Arbeitsatmosphäre bei.
- (5) Die Zusammenarbeit im Beirat erfolgt auf Augenhöhe und ist von der gemeinsamen Verantwortung für die Weiterentwicklung von KulMon geprägt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel digital oder hybrid statt.
- (2) Die Einladungen versendet das IKTF in Abstimmung mit dem*der Sprecher*in. Sie erfolgen schriftlich, zwei Wochen vor dem Termin und enthalten die Tagesordnung. Die regulären Sitzungstermine im Jahresverlauf werden nach Möglichkeit zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben.
- (3) In größeren Abständen sollen auch Präsenzsitzungen in einer der teilnehmenden Einrichtungen stattfinden, um die Vernetzung zu fördern und KulMon sichtbarer zu machen. Die Beiratsmitglieder sollen die Bereitschaft mitbringen, ihre Räumlichkeiten dafür zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Rahmen der Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern spätestens sechs Wochen danach zugestellt wird.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat spricht Empfehlungen aus. Es kann sich hierbei um Empfehlungen zu inhaltlichen, methodischen oder strategischen Aspekten von KulMon handeln. Diese Empfehlungen erfolgen auf Grundlage von Diskussionen, schriftlichen Stellungnahmen oder abgestimmten Positionspapieren.
- (2) Der*die Sprecher*in ist für die Formulierung der Empfehlungen im Namen des Beirats und die Abstimmung mit dem IKTF verantwortlich.
- (3) Beschlussvorlagen sollen vorab mit der Einladung zur Sitzung versendet werden. Im Verlauf einer Sitzung können auch ad hoc Empfehlungen formuliert und beschlossen werden, sofern die anwesenden Mitglieder ausreichende Beratungszeit erhalten.
- (4) Empfehlungen können im Umlaufverfahren beschlossen werden. Die Koordination übernimmt das IKTF in Absprache mit dem*der Sprecher*in.
- (5) Empfehlungen sollen im Namen des gesamten Gremiums ausgesprochen werden. Sie werden nach Möglichkeit im Konsens formuliert. Sollte kein Konsens erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichende Meinungen können auf Wunsch im Protokoll vermerkt werden.
- (6) Das IKTF verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang einer Empfehlung zu antworten. Die Rückmeldung enthält entweder das geplante weitere Vorgehen und Umsetzungsschritte oder die nachvollziehbare Begründung für eine von der Empfehlung abweichende Handhabung. Die Rückmeldung kann schriftlich oder im Rahmen der nächsten Beiratssitzung erfolgen.

§ 6 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

(1) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller als intern gekennzeichneten Informationen, insbesondere personenbezogener Daten, sensibler KulMon-Details sowie interner Diskussionen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

(2) Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats können über die Website von KulMon oder in weiteren geeigneten Formaten durch das IK Tf veröffentlicht werden. Das KulMon-Forum wird stets über Entscheidungen des Beirats informiert.

(4) Die Namen sowie ggf. institutionellen Zugehörigkeiten der Mitglieder des Beirats werden auf der Website des IK Tf veröffentlicht, um Transparenz herzustellen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung wird durch den neu gewählten Beirat in seiner konstituierenden Sitzung verabschiedet.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des IK Tf und einer einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder.

(3) Das IK Tf kann die Geschäftsordnung im Falle von besonders wichtigen Gründen jederzeit ändern, ergänzen oder außer Kraft setzen.

Stand: 02.07.2025